

Österreichischer Seniorenrat
(Bundesaltenrat Österreichs)
GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESKANZLERAMT
Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
e-mail: kontakt@seniorenrat.at

An das
Bundesministerium für
soziale Sicherheit und Generationen

Stubenring 1
A-1010 WIEN

Wien, am 22. Mai 2000

**Betr.: GZ. 21.119/5-1/2000 v. 26.04.2000;
Entwurf eines Sozialrechtsänderungsgesetzes 2000**

Die Seniorenkurie des Bundesseniorenbirates beim Bundeskanzleramt nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I ALLGEMEINES

1. Die Seniorenkurie wird in dieser Stellungnahme nur ausnahmsweise auf Detailvorschriften eingehen, jedoch zu den wesentlichen Regelbereichen Position beziehen.
2. Die Seniorenkurie des Bundesseniorenbirates ebenso wie der gesamte Seniorenrat verschließen sich keineswegs der Notwendigkeit, daß die Pensionistengeneration, wie sie es seit Jahren bereits tut, einen angemessenen und gerechten Beitrag zur Konsolidierung des Staatshaushaltes leistet. Allgemeine Belastungen werden von Pensionisten in ihrer Eigenschaft als Konsumenten, als Steuer- und Beitragspflichtige, als Krankenkassenpatienten u.dgl. mehr in gleicher Weise getragen wie von der Altersgruppe der erwerbstätigen Bevölkerung. Der Großteil der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Einsparungsmaßnahmen betrifft die Altersgruppe der über 55-Jährigen und verkürzt im relativ kurzen Zeitraum bis 2004 die Leistungsansprüche und –anwartschaften dieser Altersgruppe unter Mitberücksichtigung der im Beamtenbereich vorgesehenen Maßnahmen und um knapp 57 Milliarden Schilling! Dabei sind die sich aus den Entwürfen ergebenden positiven Ansätze bereits abgezogen und im Beamtenbereich die Einsparungen des Jahres 2004 nicht ausgewiesen somit in der genannten Summe nicht beinhaltet. Aus der Sicht

der Seniorenkurie sind die meisten der vorgesehenen Maßnahmen unausgewogen oder übereilt.

II GRUNDSÄTZLICHES

1. Die bis dahin ungeregelte Anpassung der Pensionen ist mit gutem Grund durch das Pensionsanpassungsgesetz 1965 in geregelte Bahnen gebracht und dem tagespolitischen Streit entzogen worden. Ohne jedoch, wie sich aus dem vom Gesetzgeber damals gewählten Entscheidungsmechanismus ableiten lässt, ihre Bedeutung als höchstpolitische Angelegenheit einzuengen. Ziel der Regelung, die als Pensionsdynamik - also mit Ein- und Durchgriffsmöglichkeit für die entscheidungsberechtigten und –verpflichteten Staatsorgane ausgestattet – gestaltet wurde, war die Abgeltung der Teuerung und die Teilhabe der Pensionisten an der wirtschaftlichen Weiterentwicklung. Mit relativ geringfügigen Ergänzungen und Änderungen hat dieses System durch gut ein Viertel Jahrhundert befriedigende oder doch wenigstens erklärbare Ergebnisse gebracht. Die im weiteren Verlauf bis hin zu der hochkomplizierten Nettoanpassungsformel getroffenen Veränderungen zeitigten jedoch Ergebnisse, die mit den erklärten Zielen der Pensionsanpassung im Gegensatz standen und deren Berechtigung weder der Öffentlichkeit noch den Pensionisten erklärbar war. Sie standen meist mit den Erfahrungstatsachen des täglichen Lebens im Widerspruch. Das korrigierende Eingreifen der politischen Entscheidungsträger war daher völlig richtig. Die so erzielten Resultate waren in der Regel wenigstens erklärbar, haben (wenn auch eingeschränkt) zur Wertsicherung der Pensionen beigetragen und so unnötige soziale Spannungen gemildert. Der vorliegende Entwurf bedeutet den Rückzug der politischen Entscheidungsträger aus diesem Bereich und wird von den Mitgliedern der Seniorenkurie, die durchwegs auf Jahrzehntelange politische Erfahrung rückblicken, als grober politischer Fehler angesehen.
2. Die im Entwurf vorgesehene Einrichtung „Kommission zur langfristigen Pensionssicherung“ hat zwar Aufgaben und Befugnisse einer (obersten!) kollegialen Verwaltungsbehörde, ist aber keine solche. Ihre im Vergleich zum bisherigen Anpassungsbeirat bunt zusammengewürfelten Mitglieder sollen weisungsungebunden wie Richter sein, sind aber sicherlich keine solchen. Sie sind auch keine Verwaltungsorgane, da mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters weder bestellt noch gewählt. Die Mitglieder dieses Gremiums sollen berufen sein, alljährlich zwei hochwichtige Entscheidungen endgültig zu treffen (Festsetzung des Anpassungsfaktors, Festsetzung der besonderen Ausgleichszulage) und damit inhaltlich die dann nur mehr formal vom Bundesminister zu erlassende Kundmachung zu definieren. Die Kommission soll also wie ein Staatsorgan tätig werden. Darauf deutet auch die Verpflichtung der Bundesbehörden und anderer öffentlicher Stellen der Kommission Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen. Jedes, auch die obersten Staatsorgane, sind in ihrer Tätigkeit kontrollierbar und verantwortlich. Dies ist ein Eckpfeiler der österreichischen Bundesverfassung. Die in Rede stehende Kommission ist es nicht, soweit sie wichtige staatliche Aufgaben erfüllen soll. Das gesamte Konstrukt stellt sich als verfassungswidrig dar.

(Anm.: Die offenbar hochwichtige Bestimmung, mit der man zwei selbständigen Instituten, deren Vertreter der Kommission angehören, Aufträge zu entgeltlichen Studien in Aussicht stellt und die Übernahme der Vorschrift, wonach den Kommissionsmitgliedern und den mit der Führung der Bürogeschäfte beauftragten Bediensteten eine Entschädigung gebühren kann – die Bürogeschäfte der Kommission sind doch vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, also mit Bundesbediensteten, zu führen – fallen in Sparzeiten eher unangenehm auf).

3. Die gesetzliche Pensionsversicherung beruht in erster Linie auf dem Versicherungsgrundsatz. Sie ist für die Versicherungsfälle(!) des Alters, der geminderten Arbeitsfähigkeit und des Todes konstruiert. Für diese Fälle sieht sie Leistungen vor, die, wenn auch indirekt, zu den eingezahlten Beiträgen in Relation stehen. Erst in zweiter Linie kommt der Versorgungsgrundsatz zum Tragen. Am augenfälligsten durch Zurechnungszeiten bei Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, allenfalls auch beim Kinderzuschuß. Die Hinterbliebenenpensionen als solche haben zwar Versorgungscharakter, sind aber zweifellos Versicherungsleistungen und somit in die Gesamtrelation Beiträge und Leistungen eingebunden. Reine Versorgungsleistungen sind die Ausgleichszulagen, die unmittelbar an Versicherungsleistungen (Pension) geknüpft sind und das Pflegegeld, das gegebenenfalls zur Pension ausgezahlt wird und dann auch administrativ der Pensionsversicherung übertragen ist, (wie anderen Einrichtungen auch). Bei reinen Versorgungsleistungen ist eine Bedürftigkeits- bzw. Bedarfsprüfung erforderlich und angebracht, bei Versicherungsleistungen jedoch nur ausnahmsweise und eingeschränkt (z.B. gleitende Witwen- und Witwerpension, die Einrichtung der Teilpension, in gewissem Sinne auch die Gleitpensionen). Die im Entwurf vorgesehene Formel für die Berechnung der Witwen/Witwerpension („Spreizung“ bis 0!) schließt eine völlige Vernichtung des Hinterbliebenenpensionsanspruches ein. **Dies ist eine eindeutige Mißachtung des Versicherungsprinzips und rüttelt damit an der tragenden Säule der Pensionsversicherung.**

4. Die Seniorenkurie des Bundesseniorenbirates schlägt vor:
 - a) Unter Berücksichtigung der sich aus der Bundesministeriengesetznovelle 2000 (Bundesgesetzblatt I Nr. 16 v. 31. März 2000) ergebenden Änderungen hinsichtlich der entsendungsberechtigten Stellen sollte der Beirat gem. § 108 e bleiben, was er ist, nämlich ein vorschlagsberechtigtes beratendes Organ, dessen Rechtsträger das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen ist und der sich durch ein oberstes Organ der Bundesverwaltung, nämlich den Bundesminister darstellt.
 - b) Zur Festsetzung des Anpassungsfaktors ist der Beirat nicht berufen. Dies obliegt nach wie vor dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen. Die Zustimmung der Bundesregierung und des Hauptausschusses des Nationalrates soll weiterhin erforderlich sein.
 - c) Der Anpassungsfaktor muß mindestens die Erhöhung der Verbraucherpreise abgeln, die bis zum September des Jahres, das dem

Anpassungsfaktor vorangeht im Durchschnitt der vorangegangenen 12 Monate zu berechnen wäre. Eine besondere Ausgleichszulage und eine Sonderregelung für die Anpassung der Ausgleichszulagenrichtsätze ist sodann nicht erforderlich. Die Dämpfung des Zuwachses der höheren Nettopenisonen wird ohnehin durch die Lohnsteuer herbeigeführt.

- d) Die Formel für die Bemessung der Witwen-/Witwerpension unter Berücksichtigung sonstiger Einkünfte des Anspruchsberechtigten soll so gestaltet sein, daß mindestens 20 Prozent des Pensionsanspruches des/der verstorbenen Versicherten als Witwen/Witwerpensionsanspruch erhalten bleiben.

Diese Vorschläge sind durchaus mit den Sparzielen vereinbar, insbesondere dann, wenn deutlich sichtbar auch in anderen Bereichen Einsparungsmaßnahmen greifen.

III ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN DES ENTWURFES

Zu Art.1 Zif. 4., 5., 6., 7. 8., 9. und 61 Abs.3 und 4

Diese Bestimmungen hätten zu entfallen.

Zu ändern wäre jedoch § 108 e dahingehend, daß die entsendeten Beiratsmitglieder vom Bundesminister zu bestellen wären und ein Gelöbnis abzulegen hätten. Insbesondere jedoch wäre § 108 e, Abs.10 so zu ändern, daß der Beirat bis 31.10. eines jeden Jahres ein Gutachten über die Ermittlung der Grundlagen (§ 108 Abs.1-8) für die Festsetzung des Anpassungsfaktors dem Bundesminister zu erstatten hat. Der praktisch obsolet gewordene Termin 15. Juli für die Abgabe einer vorläufigen Empfehlung könnte entfallen. Im übrigen wird auf die Ausführungen unter II 4. lit.c dieser Stellungnahme hingewiesen.

Zu Art. 1 Zif. 10, 11, 58 und 61 Abs.13

Diese Bestimmungen sehen unmittelbar und mittelbar Maßnahmen vor, die den Zugang zu Leistungen der Krankenversicherung für die Versicherten erschweren, den Leistungsumfang selbst verkürzen können bzw. die Inanspruchnahme der Leistungen verteuern. Eine Erhöhung der Rezeptgebühr um etwas mehr als 22 Prozent trifft bei erhöhtem Medikamentenbedarf jene ziemlich zahlreichen Bezieher von Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung schwer, deren Pensionseinkünfte (gegebenenfalls einschließlich Pflegegeld!) nur um ein geringes über den für eine Befreiung von den Rezeptgebühren nach den geltenden Richtlinien vorgesehenen Einkommensgrenzen liegt. Da im Zeichen gerade dieses Maßnahmenpaketes nicht zu erwarten ist, daß die Krankenkassen von sich aus von der auch in den Richtlinien vorgesehenen Ausnahmeregelung Gebrauch machen können, wäre eine zur Vermeidung sozialer Härtefälle geeignete Bestimmung unbedingt vorzusehen. Anzumerken ist, daß der bei Inanspruchnahme von Psychotherapie zwingend vorgesehene Selbstbehalt derzeit - und auf voraussichtlich längere Zeit - unwirksam bleiben wird, weil in diesem Bereich keine Gesamtverträge gemäß § 349 Abs.2 ASVG zustande gekommen sind und es so rasch wohl auch nicht werden. Die dem Hauptverband für die Mustersatzung vorgeschriebene Einziehung einer „verbindlichen Bandbreite“ ist im Zusammenhang mit in der Mustersatzung vorgesehenen Sachleistungen problematisch. Jedenfalls spricht sich die Seniorenkurie entschieden gegen weitere Verschlechterungen beim Ersatz der

Reise- (Fahrt-)kosten zur Inanspruchnahme von Krankenbehandlung und dergleichen ebenso wie bei den Krankentransportkosten aus. Anzumerken ist, daß die Mustersatzung des Hauptverbandes für beachtliche Teile der Krankenversicherung (Bauernsozialversicherung, Gewerbliche Sozialversicherung) nicht, und für Sonderkrankenversicherungen nur bedingt verbindlich ist.

Zu Art.1 Zif. 42 – 46 und 61 Abs.10

Der Seniorenkurie ist durchaus geläufig, daß diese Bestimmung nur in sehr seltenen Fällen zum völligen Anspruchsverlust führen kann. In diesem Fall allerdings und wohl auch im Grenzbereich ist die vorgesehene Regelung mit großer Wahrscheinlichkeit auch verfassungsrechtlich bedenklich. Im übrigen wird auf den unter II 4. lit.d) dieser Stellungnahme gemachten Vorschlag hingewiesen.

Zu Art. 1 Zif. 12, 16, 18, 20, 24, 25, 27, 28, 30-32, 34, 35, 39, 47, 57 und 61

Die Seniorenkurie und mit ihr der gesamte Österreichische Seniorenrat haben zu dieser Problematik in ihrem der Bundesregierung überreichten Forderungsprogramm 2000 eindeutig Stellung bezogen. Sie sprechen sich nicht grundsätzlich gegen eine den sozialpolitischen Erfordernissen entsprechende Erhöhung des gesetzlichen Anfallalters für vorzeitige Alterspensionen aus, haben aber gleichzeitig darauf hingewiesen, daß zwischen Beschußfassung und Wirksamwerden einer solchen Hinaufsetzung ein angemessener Zeitraum liegen muß. Einige wenige Monate, wie dies der vorliegende Entwurf vorsieht, genügen nicht um das grundsätzliche Gebot des Vertrauensschutzes zu erfüllen. Die vorgesehene Regelung an sich ist, soweit sie weibliche Versicherte betrifft, bereits verfassungsrechtlich bedenklich und was den kurzen Zeitraum zwischen Gesetzwerdung und Inkrafttreten betrifft überhaupt mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verfassungskonform. Hinsichtlich der Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei geminderter Arbeitsfähigkeit wird damit die hohe Rate der Altersinvalidität sicherlich nicht gemindert. Sie wird in einem Ansteigen der Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- usw. Pensionen ihren Niederschlag finden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für die in den Artikeln 2, 3 und 4 des ggst. Gesetzesentwurfes enthaltenen und entsprechenden Bestimmungen.

Wunschgemäß übermitteln wir u.E. diese Stellungnahme im elektronischen Weg auch an das do. Bundesministerium und an das Präsidium des Nationalrates und übersenden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an letzterwähnte Adresse.

Bundesminister a.D. Karl Blecha
Präsident

Landeshauptmann-Stv.a.D. Stefan Knafl
Präsident

F.d.R.d.A.